

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 5 (1925-1926)
Heft: 12

Rubrik: Dokumente des Sozialismus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dokumente des Sozialismus.

Das Agrarprogramm der deutschösterreich. Sozialdemokratie.

(Beschlissen vom Parteitag in Wien am 16. November 1925.)

A. Die nächsten Forderungen zur Hebung der Landwirtschaft.

I. Die Steigerung der Produktivität der landwirtschaftlichen Arbeit.

Die Steigerung der Produktivität der landwirtschaftlichen Arbeit ist eine der wichtigsten Voraussetzungen der Hebung der wirtschaftlichen Lage der Volksmassen sowohl auf dem Lande als auch in der Stadt.

1. Die Produktivität der Arbeit in der bäuerlichen Landwirtschaft hängt vor allem vom Kulturniveau des Landvolkes ab.

Daher fordert die Sozialdemokratie:

a) Ausbau und Reform des Volksschulwesens auf dem Lande: Wiederherstellung der vollen achtjährigen Schulpflicht; Aufhebung der Schulbesucherleichterungen. Beschränkung der zulässigen Schülerzahl in jeder Schulklasse, zunächst auf höchstens vierzig. Durchführung der Grundsätze der Unterrichtsreform in den Dorfschulen (Arbeitschule, Bodenständigkeit des Unterrichtes).

b) Obligatorischer Fortbildungsunterricht für alle in der Landwirtschaft Tätigen vom vierzehnten bis zum achtzehnten Lebensjahr: in den ersten beiden Jahren vorwiegend allgemeiner, in den beiden nächsten Jahren landwirtschaftlicher Unterricht.

c) Schaffung eines dichten Netzes niederer Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsmittelschulen. Anpassung dieser Schulen an die praktischen Bedürfnisse des bäuerlichen Betriebes. Stipendien aus öffentlichen Mitteln für Kinder von Kleinbauern und Landarbeitern zum Besuche dieser Schulen.

d) Ausbau des Volkshochschulwesens auf dem Lande.

2. Die höchstmögliche Steigerung der Produktivität der Bewirtschaftung des heimischen Bodens ist ein Lebensinteresse der Volksgesamtheit. Das Gemeinwesen hat die Eigentümer des Bodens zu seiner produktiven Bewirtschaftung anzuleiten:

durch Beratung und Belehrung (landwirtschaftliches Versuchswesen; Wanderlehrer, Winterkurse, Mustergüter und Beispielswirtschaften, Ausstellungen; landwirtschaftliche Betriebsberatung; landwirtschaftliche Buchstellen usw.),

durch Förderung des genossenschaftlichen Zusammenschlusses (Viehzucht-, Molkerei-, Kellereigenossenschaften usw.),

durch unmittelbare Förderung mit Aufwendung von Bundes- und Landesmitteln (Verbesserung und Ausbau des Straßen- und Verkehrswesens; Wildbachverbauungen und Flußregulierungen; Beschaffung wohlfeilen Meliorationskredits, Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu besonders wichtigen Meliorationen; Maßregeln, die die Beschaffung guten Saatgutes, Kunstdüngers, guter Zuchttiere erleichtern; Errichtung landwirtschaftlicher Maschinenstationen usw.).

Wenn und soweit aber bloße Beratung und Förderung nicht genügen, die rationelle Bewirtschaftung des heimischen Bodens zu sichern, hat das Gemeinwesen das Recht und die Pflicht, das Interesse der Volksgesamtheit auf rationelle Bewirtschaftung des Bodens gegen widerstrebende Grundeigentümer zwangsweise durchzusetzen.

Daher fordert die Sozialdemokratie :

Den Behörden ist das Recht zu übertragen, auf Antrag oder mit Zustimmung der Landwirtschaftskammern (landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften) :

a) Zusammenlegungen (Kommassationen) von Ämtern wegen anzuordnen und durchzuführen ;

b) die Regulierung der Besitz-, Nutzungs- und Verwaltungsrechte an Gemeinschaftsgründen und die Neuregulierung von Weide-, Streu- und Holzservituten von Ämtern wegen anzuordnen und durchzuführen ;

c) große Meliorationen (Alpenmeliorationen, Wildbachverbauungen, Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen usw.) von Ämtern wegen anzuordnen und gegen widerstrebende Eigentümer auf deren Kosten selbst durchzuführen ;

d) verpflichtende Vorschriften über die Beschaffenheit der Stallrichtungen und Düngerstätten bei dem Neubau von Wirtschaftsgebäuden zu erlassen ;

e) verpflichtende Vorschriften über das Halten und die Verwendung von Zuchtieren, über die Führung von Herdenbüchern, über die Bekämpfung der Tierseuchen zu erlassen ;

f) verpflichtende Vorschriften über den Verkehr mit Saatgut, Kunstdünger und Kraftfuttermitteln zu erlassen ;

g) Vorschriften über die Vertilgung tierischer und pflanzlicher Schädlinge zu erlassen ; den Gemeinden ist das Recht zu übertragen, diese Vorschriften gegen widerstrebende Eigentümer selbst durchzuführen ;

h) bei großen Wildschäden die Abschließung des Wildes anzuordnen und gegen widerstrebende Jagdberechtigte selbst durchzuführen ;

i) Gründe, welche von den Eigentümern nicht bewirtschaftet werden, sind anzufordern und Gemeinden, Pachtgenossenschaften oder tüchtigen Landwirten zur Bewirtschaftung zu übertragen.

3. Die Bauernwälder sind zu beförstern. Das Forstpersonal wird auf Kosten der Eigentümer der Wälder entweder von den Gemeinden oder Bezirken oder von den Pflichtgenossenschaften der Waldeigentümer bestellt. Zum Zwecke gemeinsamer Errichtung von Wegen, Brückungs- und Entwässerungsanlagen und gemeinsamer Regelung der Hiebführung auf Grund eines Wirtschaftsplanes sind die Eigentümer der Bauernwälder zu Pflichtgenossenschaften zu vereinigen.

II. Befreiung der Landwirtschaft von der Ausbeutung durch das Handelskapital.

Mit der Entwicklung des Kapitalismus hat sich zwischen die Erzeuger und die Verbraucher der Agrarprodukte das Handelskapital eingeschoben, das beide ausbeutet.

Das Getreide ist zur Beute der internationalen Spekulation, des Spieles der Weltbörsen geworden.

Zur Befreiung der Landwirtschaft auf der einen, der Verbraucher auf der anderen Seite von der Ausbeutung durch das Handelskapital und durch die kapitalistische Spekulation fordert die Sozialdemokratie :

1. Die Einfuhr und Ausfuhr von Getreide, Mehl und Kleie ist zum Bundesmonopol zu erklären. Sie wird von einer Monopolanstalt besorgt, die vom Bunde gemeinsam mit Vertretern der Landwirte und der Konsumgenossenschaften verwaltet wird.

Der Handel mit inländischem Getreide und inländischen Mahlprodukten innerhalb der Bundesgrenzen bleibt frei. Doch wird die Monopolanstalt verpflichtet, jede ihr angebotene Menge inländischen Getreides zu dem von ihr festgesetzten Preise zu übernehmen.

Dieser Uebernahmspreis ist, unabhängig von den Weltmarktpreisen, so festzusetzen, daß der Bestand des heimischen Getreidebaues gesichert, aber jede zu diesem Zwecke nicht erforderliche Belastung der Verbraucher vermieden wird.

Die Monopolanstalt kauft ausländisches Getreide zollfrei im Ausland zum jeweiligen Weltmarktpreis, inländisches Getreide zu dem von ihr festgesetzten Uebernahmspreis; und sie gibt beide zu einem Mischpreis ohne Gewinn an die Verbraucher ab.

2. Tatkräftige Förderung der landwirtschaftlichen Vertriebs- und Verwertungsgenossenschaften (Viehverwertungsgenossenschaften, Molkerei-, Kellereigenossenschaften usw.). Ausschaltung des kapitalistischen Handels durch unmittelbare Verbindung der landwirtschaftlichen Absatzgenossenschaften mit den städtischen Konsumgenossenschaften.

Erst wenn sowohl die Absatzgenossenschaften als auch die Konsumgenossenschaften hinreichend entwickelt sein werden, wird es möglich sein, ihnen das Monopol des Vertriebes der Agrarprodukte unter staatlicher Kontrolle zu übertragen.

III. Maßregeln gegen die Ueberschuldung der Landwirtschaft.

Der Kapitalismus hat die Massen des Volkes in Proletarier verwandelt, die ihr Leben lang unter dem Kommando der Kapitalisten arbeiten müssen, die täglich die Arbeitslosigkeit, in ihrem Alter eine elende Armenversorgung zu befürchten haben.

Um diesem Schicksal zu entgehen, suchen jederzeit viele zu den höchsten Preisen Boden zu erwerben, nur um ein selbständiges Leben auf eigener Scholle führen zu können. Ihr Bodenhunger treibt die Bodenpreise empor. Daher steht der Verkehrswert des Bodens stets hoch über seinem Ertragswert.

Diese Ueberwertung des Bodens hat dazu geführt, daß der Boden bei jedem Besitzwechsel mit allzu hohen Hypothekarschulden (Raußschillingsresten, Abfindungsgeldern) belastet werden mußte. Nach Entrichtung der Hypothekarzinsen blieb dem Kleinbauer nicht einmal ein angemessener Lohn für seine Arbeit.

Hat die Geldentwertung den Boden von der Hypothekenlast befreit, so droht sich doch die alte Ueberschuldung des Bodens binnen einer Generation wieder herzustellen.

Die Ueberwertung des Bodens hat aber auch die Pachtzinsen dem entsprechend emporgetrieben, daß dem Kleinpächter nach Entrichtung des Pachtzinses nicht einmal ein angemessener Lohn für seine Arbeit verblieb. Auch dieser Zustand würde wieder eintreten, wenn der Pächterschutz beseitigt würde.

Daher fordert die Sozialdemokratie:

1. Möglichst wohlfeilen Kredit für die Landwirtschaft. Zu diesem Zwecke: Kampf gegen die Bankenherrschaft, Auflösung des Bankkartells, Unterwerfung der Banken unter schärfste staatliche Kontrolle. Förderung der Landeshypothekenbanken, des Sparkassenwesens und der nicht auf Gewinn gerichteten landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften. Verbindung dieser Kreditorganisationen mit der landwirtschaftlichen Betriebsberatung.

2. Die Ueberlastung des Bodens mit Besitzwechselhypotheken ist durch Maßregeln zu bekämpfen, die das Angebot auf dem Bodenmarkt vergrößern und dadurch dem Steigen der Bodenpreise entgegenwirken. Zu diesem Zwecke:

- a) Aufhebung der Familienfideikommisse.
- b) Aufhebung der Eigenjagdrechte und der privaten Fischereirechte. Das Jagdrecht ist ausschließlich den Gemeinden, erforderlichenfalls Zweckverbänden der Gemeinden zu übertragen.

3. Die Ueberlastung des Bodens mit Notstandshypotheken ist durch obligatorische staatliche Feuer-, Hagelschlag- und Viehverversicherung zu verhüten.

4. Die Ueberlastung mit Ausgedingelasten ist durch obligatorische Altersversicherung für alle Kleinbauern und Häusler zu verhüten.

5. Die Pächterschutzverordnung ist durch ein dauerndes Bundesgesetz zu ersetzen, das für Kleinpachtungen folgende Bestimmungen zu enthalten hat:

- a) Pachtverträge dürfen nicht auf kürzere Zeit als sechs Jahre abgeschlossen werden.

Der Pächter ist jederzeit berechtigt, eine Minderung des Pachtzinses zu begehren, wenn ihm nach der Entrichtung des Pachtzinses nicht einmal der ortsübliche Lohn für die auf dem Pachtgrund aufgewendete Arbeit verbleibt. Ueber dieses Begehren entscheiden paritätische Pachtkommissionen unter dem Vorsitz eines Richters.

Die Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über den Ersatz der Aufwendungen des Pächters und über Nachlaß des Pachtzinses wegen Mißwachses sind für unabdingbar zu erklären. Dem Pächter darf der Verzicht auf gesetzliche Rechte, insbesondere auf Wildschadenersatzansprüche, nicht auferlegt werden. Die Vereinbarung, daß der Verpächter auch in anderen als den im Gesetz bezeichneten Fällen die frühere Aufhebung des Vertrages fordern kann, ist für unzulässig zu erklären.

Die Schutzbestimmungen sind auch auf die Teilpachtverträge auszudehnen.

- b) Den gegenwärtigen Kleinpächtern ist das Recht zu sichern, auf dem Pachtbesitz zu verbleiben, wenn die Beendigung der Pachtehen Unterhalt gefährden würde, ihre Fortdauer aber die wirtschaftliche Existenz des Verpächters nicht in Gefahr bringt. Ob diese Voraussetzungen zutreffen, entscheiden die paritätischen Pachtkommissionen.

IV. Reform der Besteuerung der Landwirtschaft.

Mit der Entwicklung der Industrie und mit der Steigerung der Produktivität der landwirtschaftlichen Arbeit wächst die Steuerkraft der Volkswirtschaft.

In dem Maße, als dies geschieht, wird es möglich werden, das Arbeits-einkommen des Landvolkes von der Besteuerung zu befreien, ohne den Haushalt des Bundes, der Länder und der Gemeinden zu gefährden.

Den schrittweise durchzuführenden Reformen der Besteuerung der Landwirtschaft setzt die Sozialdemokratie folgende Ziele:

- 1. Die Grundsteuer ist in eine Steuer von der Grundrente zu verwandeln.

Mit der Grundsteuer zu belegen ist nicht der Arbeitslohn des Bauern und seiner mithelfenden Familienmitglieder, sondern nur der Mehrertrag über den Arbeitslohn. Das Arbeitseinkommen der Bauern unterliegt, und zwar unter gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie das Lohneinkommen der Lohnarbeiter, nur der Einkommensteuer.

Jedes Bauerngut ist daher von der Grundsteuer zu befreien, wenn sein Reinertrag nicht höher ist als der Arbeitslohn, den der Bauer und seine auf dem Gut vollbeschäftigten Familienmitglieder als Lohnarbeiter erwerben könnten.

Ist der Reinertrag eines Gutes größer, dann ist vom Mehrertrag eine Grundsteuer zu entrichten, die nach dem gemeinen Bodenwert zu bemessen und schaff progressiv zu gestalten ist. Zu Luxus zwecken verwendeter Boden unterliegt einer Zusatzsteuer.

2. Alle notwendigen Nahrungsmittel sind von der Warenumsatzsteuer zu befreien. Damit fällt auch die Warenumsatzsteuer, die den Landgütern auferlegt ist.

3. Im Interesse der Verbreitung des Hackfruchtbaues ist die Zuckersteuer aufzuheben.

4. Die Weinsteuer ist abzubauen.

5. Die Giebigkeiten an Kirchen und kirchliche Organe sind aufzuheben.

B. Die nächsten Forderungen zur Hebung des Landproletariates.

I. Ausbau des Arbeiterrechtes, des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung.

Das industrielle Proletariat hat sich in jahrzehntelangem Klassenkampf gegen die Unternehmerklassen Verbesserung seiner Lebenshaltung und seiner rechtlichen Stellung, Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung erobert.

Die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter hatten jahrzehntelang an diesem Klassenkampf keinen Anteil. Daher sind ihre Lebenshaltung und ihre rechtliche Stellung weit hinter denen der Industriearbeiter zurückgeblieben. Die Folgen sind Landflucht und Leutenot, die zum schweren Hindernis der Entwicklung der Landwirtschaft geworden sind.

Nur indem die Arbeiter und Angestellten der Land- und Forstwirtschaft an dem Klassenkampf des gesamten Proletariates teilnehmen, können sie erzwingen, daß ihre Lebenshaltung und Rechtsstellung denen der industriellen Arbeiter- und Angestelltenschaft angeglichen werden. Nur dadurch kann die Ursache der Landflucht aufgehoben, der Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft überwunden werden.

Zum Schutze der Arbeiter und Angestellten der Land- und Forstwirtschaft fordert die Sozialdemokratie:

1. Gesetzgebung und Vollziehung in allen Angelegenheiten des Rechtes und des Schutzes der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten sind dem Bunde zu übertragen.

Die Aufgaben der sozialen Verwaltung in der Land- und Forstwirtschaft sind dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zu übertragen.

2. Schaffung eines modernen Landarbeiterrechtes durch Bundesgesetz. Dabei dürfen die Rechtsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter nicht ungünstiger geregelt werden, als die Rechtsverhältnisse der Industriearbeiter geregelt sind.

Ausdehnung des Gesetzes über Einigungsämter und Kollektivverträge auf die Land- und Forstwirtschaft.

Ausdehnung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte als allgemeiner Arbeitsgerichte auf die Land- und Forstwirtschaft. Errichtung eines solchen Arbeitsgerichtes in jedem ländlichen Bezirksgerichtsprengel.

3. Ausdehnung des Betriebsrätegesetzes auf die Landwirtschaft; Betriebsräte in Betrieben mit mindestens zwanzig, gesetzlich anerkannte

Vertrauensmänner in Betrieben mit mindestens fünf ständig beschäftigten Lohnarbeitern.

Einbeziehung der Arbeiter und Angestellten der Land- und Forstwirtschaft in die Arbeiter- und Angestelltenkammern; Schaffung besonderer Landarbeitersektionen innerhalb dieser Kammern.

4. Schaffung paritätischer Arbeitsbehörden für die Land- und Forstwirtschaft nach dem Vorbilde der Industriellen Bezirkskommissionen.

Schaffung paritätisch geleiteter öffentlicher Arbeitsvermittlungen für die Arbeiter und Angestellten der Land- und Forstwirtschaft.

5. Schaffung eines Bundesgesetzes über die Arbeitszeit in der Land- und Forstwirtschaft.

Die tägliche Arbeitszeit darf im Jahresdurchschnitt acht Stunden nicht überschreiten. In diesem Rahmen kann durch Kollektivvertrag für den Sommer eine längere, für den Winter eine kürzere Arbeitszeit festgesetzt und können für die mit der Viehwartung und mit Haushaltungsarbeit betrauten Arbeiter besondere Bestimmungen getroffen werden.

Für die mit Haushaltungsarbeit und mit Viehwartung beschäftigten Arbeiter in kleinbäuerlichen Betrieben ist die Arbeitszeit durch die Festsetzung einer gesetzlichen täglichen Mindestruhezeit und gesetzlicher Mindestarbeitspausen besonders zu regeln.

6. Sechsenddreißigstündige, im Winter zweiundvierzigstündige Sonntagsruhe. Wöchentlicher Ersahruhetag für die bei der Viehwartung und Haushaltungsarbeit am Sonntag Beschäftigten.

7. Ueberstunden und außerordentliche Sonntagsarbeit sind nur bei Gefährdung der Ernte oder des Viehs zuzulassen. Die Entlohnung für Ueberstunden muß um 50 Prozent mehr, die Entlohnung für außerordentliche Sonntagsarbeit um 100 Prozent mehr betragen als die Entlohnung der Arbeitsstunden innerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit. Bei der Berechnung dieser Entlohnung sind auch die Naturalbezüge voll in Rechnung zu stellen.

8. Erstreckung des Gesetzes über die Arbeiterurlaube auf die Land- und Forstwirtschaft.

9. Strenge Bestimmungen über die Beschaffenheit, den Luftraum, die Einrichtung und Beheizung der von den Unternehmern beigegebenen Arbeiter- und Gesindewohnungen. Verbot der Verwendung von Stallungen und offenen Schuppen als Schlafräumen.

10. Strenge Schutzvorschriften zur Verhütung von Betriebsunfällen.

11. Ausbau der Schutzbestimmungen zugunsten der in der Landwirtschaft tätigen Frauen, insbesondere der Schwangeren und der Wöchnerinnen, ferner der Jugendlichen und der Kinder. Einschränkung der Frauenarbeit in den Großbetrieben auf das mit dem Schutze der Frauen und ihrer Nachkommenschaft vereinbare Maß.

12. Angliederung einer Land- und Forstwirtschaftsinspektion an die Gewerbeinspektion.

13. Einheitliche Krankenversicherung für die Land- und Forstarbeiter nach den für die Industriearbeiter geltenden Bestimmungen. Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter in die Unfallversicherung, in die Arbeitslosenversicherung und in die zu schaffende Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung.

14. Ausbau der Pensions- und der Krankenversicherung der *Ungestellten* der Land- und Forstwirtschaft. Einbeziehung dieser Angestellten in die Unfall- und in die Arbeitslosenversicherung.

15. Ausdehnung aller Schutzbestimmungen auf die ausländischen *Wanderarbeiter*. Verbot der Verwendung von Wanderarbeitern zu niedrigeren als den für die heimischen Arbeiter in den Kollektivverträgen und Satzungen festgesetzten Löhnen.

16. Ratifizierung der von der Internationalen Arbeitsorganisation ausgearbeiteten Konventionen über den Schutz und die Versicherung der Land- und Forstarbeiter.

II. Errichtung von Heimstätten für besitzlose Landarbeiter.

Den besitzlosen Landarbeitern ist die Führung eines selbständigen, vom Unternehmer unabhängigen *Haushaltes* und selbständigen Familienlebens zu ermöglichen.

Zu diesem Zwecke haben der Bund und die Länder die Mittel zu einer großzügigen, innerhalb einer Generation durchzuführenden *Wohnsiedlungssaktion* beizustellen.

Mit ihrer Hilfe haben die Gemeinden auf Gemeindegründen *Arbeiteranwesen* zu errichten und sie besitzlosen Landarbeitern zu Erbbaurecht zu übertragen. Den angesiedelten Landarbeitern darf nicht die Verpflichtung zur Lohnarbeit für einen bestimmten Landwirt oder einen begrenzten Kreis von Landwirten auferlegt werden.

III. Schutz der Eigenwirtschaft der grundbesitzenden Landarbeiter.

Einen großen Teil des Landproletariates bilden die *Häusler* und *Kleinbauern*, deren Eigenwirtschaft nicht zureicht, ihre Familien zu ernähren, die daher oder deren Kinder Lohnarbeit für die Großgrundbesitzer und Großbauern zu leisten gezwungen sind.

Zur Förderung der Eigenwirtschaft dieser grundbesitzenden Landarbeiter fordert die Sozialdemokratie:

1. Das *Gemeindegut* ist in Gemeindestammvermögen zu verwandeln, seine Aufteilung und Veräußerung zu verbieten.

Alle Vorrechte der *Archäusen*, *Alteingesessenen*, Bürger usw. auf die Nutzung des Gemeindegutes sind aufzuheben.

Die Naturalnutzung der Gemeindegünde ist in folgender Weise zu regeln:

Von der *Weide-*, *Streu-* und *Holznutzung* ausgeschlossen werden alle diejenigen, die ihrer, dank der Größe ihres eigenen Besitzes an Weiden, Alpen und Wald, nicht bedürfen. Alle anderen Gemeindegutsinhaber, die eine eigene Wirtschaft führen, haben gleichen Anspruch auf diese Nutzungen; doch kann keiner von ihnen diese Nutzungen in einem die Hausnotdurft überschreitenden Ausmaß beanspruchen.

Die *Gemeindeäcker* und *Gemeindegewiesen* sind, sofern sie nicht von der Gemeinde selbst bewirtschaftet werden, in Lose zu teilen und denjenigen Gemeindegutsinhabern, deren eigene Wirtschaft weniger als eine *Ackernahrung* bildet, gegen einen angemessenen Pachtzins langfristig zu verpachten. Reichen die Gemeindegünde nicht zu, so haben die bodenbedürftigsten Kleinbauern und Häusler den Vorrang.

2. Die Gemeinden sind zu verpflichten, die Bearbeitung der Gründe derjenigen Häusler und Kleinbauern, welche keine Gespanne besitzen, sicherzustellen. Zu diesem Zwecke sind insbesondere Gespanngenossenschaften der Häusler und Kleinbauern aus öffentlichen Mitteln zu fördern.

3. Demokratisierung der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften (Landwirtschaftskammern); Ausdehnung des Wahlrechtes zu ihnen auf alle, die landwirtschaftlich genutzten Boden bewirtschaften.

IV. Vergrößerung des Grundbesitzes der Gemeinden.

Da sowohl die Ansiedlung der besitzlosen als auch die Kräftigung der Eigenwirtschaft der grundbesitzenden Landarbeiter hinreichend großen Grundbesitz der Gemeinden voraussetzt, sind folgende Maßregeln zur Vergrößerung des Gemeindebesitzes anzuwenden:

1. Die Außenschläge des landwirtschaftlichen Großgrundbesitzes sind zu enteignen und den Gemeinden zu übertragen.

2. Alle Gründe, die bis 1848 Gemeindegünde gewesen sind, nach 1848 aber den Gemeinden entzogen und von Agrargemeinschaften (Interessenschaften, Nachbarschaften, Bauernschaften, Urbargemeinden und dergleichen) angeeignet wurden, sind in das Eigentum der Gemeinden zu überführen.

3. Den Gemeinden ist ein Vorkaufsrecht auf allen zum Verkauf gelangenden Boden einzuräumen, ebenso das Recht des Eintrittes bei Versteigerungen, wenn sie das Meistbot bieten. Die Weiterveräußerung der auf Grund des Vorkaufsrechtes erworbenen Gemeindegünde ist zu verbieten.

C. Der Uebergang zur sozialistischen Gesellschaftsordnung.

Der Großgrundbesitz ist hervorgegangen aus dem Raub, den die Fürsten, der Adel, die Kirche, die Kapitalisten im Verlauf von Jahrhunderten an dem Besitz und den Nutzungsrechten des Volkes verübt haben. Das Raubeigentum der Herren hat sich entwickelt auf Kosten des Arbeitseigentums der Bauern.

Im Kampf um die Hebung der Landwirtschaft und des Landproletariates stößt der Sozialismus auf die Schranke des Großgrundbesitzes. Er muß sie sprengen. Der Volksgesamtheit den Boden wieder zu erobern, den die Herrenklassen dem Volke im Verlauf von Jahrhunderten geraubt haben, wird zur Aufgabe des Sozialismus.

I. Die Sozialisierung des großen Forstbesitzes.

Je vollständiger in der Bewirtschaftung der großen Forste die kapitalistischen Wirtschaftsmethoden angewendet werden, desto mehr gerät das Interesse des Privateigentümers an höchstmöglicher Rentabilität des Forstbetriebes in Widerstreit gegen das gesellschaftliche Interesse an nachhaltiger Bewirtschaftung der Wälder.

Je mehr sich die alpenländische Viehzucht entwickelt, desto heftiger muß der Kampf zwischen den kleinen Viehzüchtern und den großen Forsteigentümern um die Nutzung der Wälder und Weiden werden.

Daher fordert die Sozialdemokratie:

1. Der private und der kirchliche große Forstbesitz sind zu enteignen, die großen Forste in das Eigentum des Bundes überzuführen und gemeinsam mit den älteren Bundesforsten zu verwalten.

Die sozialisierten Forste sind nicht als kapitalistische Ertragswälder, sondern als sozialistische Wohlfahrtswälder zu bewirtschaften. Das Ziel ihrer Bewirtschaftung darf nicht höchstmögliche Rentabilität der Forste, muß vielmehr größtmöglicher Dienst für die Volkswirtschaft sein. Daher ist die Verwaltung so einzurichten, daß sie die Interessen der Forstwirtschaft mit den allgemeinen Interessen der Gesellschaft, insbesondere auch der Viehzucht, möglichst in Einklang zu bringen vermag. Zu diesem Zwecke sind an die Spitze der Verwaltung sowohl für das gesamte Bundesgebiet als auch für die einzelnen Forstbezirke Körperschaften zu setzen, in denen neben dem Bund auch die Forstarbeiter und Forstbeamten einerseits, die Bauern andererseits vertreten sein müssen.

2. Die Verwaltung der sozialistischen Wohlfahrtswälder hat bei voller Sicherung der nachhaltigen Bewirtschaftung derjenigen Wälder, die im gesellschaftlichen Interesse erhalten bleiben müssen, möglichst große Bodenflächen der Viehzucht zur Verfügung zu stellen.

Nach dem örtlichen Bedarf der Bauernschaft sind in manchen Gebieten als Alpen und Weiden, in anderen Gebieten als Wiesen, Matten, Heuberge nutzbare Gründe den Gemeinden zu überlassen. Wo die Ueberlassung von Gründen, die zu solcher dauernden Nutzung geeignet wären, nicht möglich ist, hat die Verwaltung der sozialistischen Wohlfahrtswälder, sofern dies nach den örtlichen Verhältnissen möglich und zweckmäßig ist, den rotationsweisen Wechsel von Gras- und Waldbnutzung zu organisieren, die jeweils zur Grasnutzung bestimmten Flächen den Gemeinden zuzuweisen und dafür diejenigen Alpen und Matten, deren Nährstoffe bereits erschöpft sind, einzuziehen und aufzuforsten.

3. Die Holzungs-, Weide- und Streufservituten, erforderlichenfalls auch Wege- und Wasserbezugsrechte, sind neu zu regeln.

a) Holzungsrechte, die nicht mehr der Befriedigung bäuerlicher Hausnotdurft dienen, sind aufzuheben. Neue Holzbezugsrechte sind zu bewilligen, wo dies im Interesse der Alp- und Weidewirtschaft notwendig ist.

b) Wald und Weide sind, wo dies möglich ist, zu trennen, der Wald gegen Ueberlassung hinreichender Weideflächen an die Gemeinden von den Weideservituten zu befreien. Wo aber solche Trennung von Wald und Weide nicht möglich ist, hat die Verwaltung der sozialistischen Wohlfahrtswälder die Waldweide auch über die Servitutenansprüche hinaus zuzulassen und möglichst ergiebig zu gestalten.

c) Im Interesse des Waldes hat die Verwaltung der sozialistischen Wohlfahrtswälder durch Uebernahme eines Teiles der Kosten alle Verbesserungen des bäuerlichen Betriebes zu erleichtern, die den Bedarf der Bauern an Waldstreu verkleinern (Verbesserung der Stalleinrichtungen, Umstellung vom Getreidebau in ungünstigen Lagen auf den Futterbau, Versorgung mit Streufurrogaten). Soweit aber die Landwirtschaft die Waldstreu nicht entbehren kann, hat die Verwaltung der sozialistischen Wohlfahrtswälder die Streunutzung auch über die Servitutenansprüche hinaus zu bewilligen und sie durch Verteilung auf möglichst große Waldgebiete und turnusweise Nutzung der einzelnen Teile dieser Gebiete möglichst unschädlich zu gestalten.

II. Die Sozialisierung des landwirtschaftlichen Großgrundbesitzes.

Der landwirtschaftliche Großbetrieb ist als Träger und Ausgangspunkt des technischen Fortschrittes in der Landwirtschaft unentbehrlich.

Der Großbetrieb kann alle Errungenschaften der modernen Wissenschaft und modernen Technik in der Landwirtschaft am vollkommensten verwerten. Sein Vorbild regt auch die Bauern zur Verbesserung ihrer Betriebsmethoden an.

Der Großbetrieb kann aber diese Funktion nur versehen, wenn er von tüchtigen Landwirten geleitet wird. Der Zufall des Erbrechtes gibt dafür keine Gewähr.

Der Großbetrieb wird daher seine Funktion innerhalb der Gesamtwirtschaft erst dann vollkommen versehen, wenn der Staat im gesellschaftlichen Gesamtinteresse über den Großgrundbesitz verfügt.

Zur Verstaatlichung des Großgrundbesitzes drängt aber auch eine andere Notwendigkeit. Mit der Volkszahl, mit der Entwicklung des Verkehrswesens und der Industrie steigt die *G r u n d r e n t e*. Soll ihr Wachstum, ein Produkt des gesellschaftlichen Fortschrittes, nicht einzelne Großgrundbesitzer bereichern, sondern die Volksgesamtheit, so muß der Boden des Großgrundbesitzes Eigentum des Staates werden.

Daher fordert die Sozialdemokratie :

Der landwirtschaftliche Großgrundbesitz ist zu *e n t e i g n e n* und in das Eigentum des Bundes zu überführen. Der Bund hat den Großgrundbesitz in folgender Weise zu verwerten :

1. Die *A u ß e n s c h l ä g e* des Großgrundbesitzes sind den Gemeinden zu übertragen. In Gebieten, in denen der landwirtschaftliche Großgrundbesitz über besonders ausgedehnte Bodenflächen verfügt und die unzulängliche Ausstattung der Kleinbauernschaft mit Boden ein besonders schweres Hindernis rationeller Wirtschaft in den Kleinbetrieben ist, können außer den Außenschlägen auch andere geeignete Bodenflächen des Großgrundbesitzes den Gemeinden zugewiesen werden.

2. Böden des Großgrundbesitzes, die *n i c h t* im Großbetrieb bewirtschaftet worden sind, sondern seit mindestens einer Generation von *K l e i n - p ä c h t e r n* bewirtschaftet wurden, sind den Gemeinden zu übertragen, die sie bodenständigen Pächterfamilien in *E r b p a c h t* vergeben.

3. Die verbleibenden Restgüter sind im *G r o ß b e t r i e b g e m e i n - w i r t s c h a f t l i c h* zu bewirtschaften.

Wo und solange die Voraussetzungen für eine rationelle gemeinwirtschaftliche Organisation noch nicht gegeben sind, sind die Großbetriebe den tüchtigsten Landwirten zu verpachten. Die Pächter werden verpflichtet, die Güter als Mustergüter in den Dienst des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens und der benachbarten bäuerlichen Wirtschaften zu stellen, unter staatlicher Kontrolle das landwirtschaftliche Versuchswesen auf ihnen zu pflegen, den Bauern zu möglichst günstigen Bedingungen Saatgut zu liefern und Zuchttiere und Maschinen zur Verfügung zu stellen.

III. Der Bauer in der sozialistischen Gesellschaft.

Der Sozialismus bekämpft das *R a u b e i g e n t u m* der Herrenklassen, nicht das *A r b e i t s e i g e n t u m* der Bauern.

Durch die Sozialisierung des Raubeigentums der Herrenklassen wird das Arbeitseigentum der Bauernschaft nicht gefährdet, sondern gefestigt.

Der Bauer war vor der feudalen Gesellschaft da. Er hat in der feudalen Gesellschaft gelebt und er lebt in der kapitalistischen Gesellschaft. Auch im Rahmen der sozialistischen Gesellschaft werden Bauern als freie Besitzer auf ihrer Scholle leben. Aber wie jede Gesellschaftsordnung vor ihr, wird auch die sozialistische Gesell-

schaftsordnung sowohl die Rechtsverhältnisse als auch die wirtschaftlichen Existenzbedingungen des bäuerlichen Grundbesitzes umgestalten.

1. Die Ueberführung der Großbanken, der Großindustrie und des Großhandels in das Eigentum der Volksgesamtheit wird die Bauern von dem Zinsdiktat des Finanzkapitals, von dem Preisdiktat der Kartelle, von der Ausbeutung durch den kapitalistischen Handel befreien.

In der kapitalistischen Gesellschaft hängt der Anteil der Bauern am Gesamtertrag der gesellschaftlichen Arbeit vom Markte, vom Spiel blind waltender wirtschaftlicher Kräfte ab. Infolge der Anarchie der kapitalistischen Produktionsweise wechseln Perioden schwerer Agrarkrisen mit Perioden drückender Steigerung der Agrarprodukte ab. In der sozialistischen Gesellschaft verwaltet das Gemeinwesen einerseits die Industrien, die den Bauern Arbeitsmittel und Gebrauchsgegenstände liefern, besorgt es andererseits den Vertrieb der Erzeugnisse der bäuerlichen Wirtschaft. Damit erst gewinnen die Gemeinwesen die Macht, die gleichmäßige Entwicklung der Industrie und der Landwirtschaft sicherzustellen und den Anteil der Bauern am Gesamtertrag der gesellschaftlichen Arbeit bewußt zu regulieren.

2. In der kapitalistischen Gesellschaft sind jederzeit viele bereit, Boden hoch über seinem Ertragswert zu kaufen, nur um nicht das täglich unsichere Leben von Lohnarbeitern in kapitalistischen Betrieben führen zu müssen. Die Ueberwertung des Bodens führt immer wieder zur Ueberlastung des Bodens mit Besitzwechselhypotheken. Das Hypothekenkapital eignet sich Rente, Profit und Zins der Bauernwirtschaft an und überläßt es dem Bauern, den Lohn seiner Arbeit aus dem Boden herauszuwirtschaften.

Diese Ausbeutung der Bauern durch das Hypothekenkapital, nur vorübergehend durch die Geldentwertung aufgehoben, kann durch alle in der kapitalistischen Gesellschaft anwendbaren Mittel nur vorübergehend gemildert, nicht dauernd aufgehoben werden.

Erst in einer Gesellschaft, die jedem Arbeitenden ein gesichertes Heim, eine gesicherte Arbeitsstelle und eine gesicherte Altersversorgung verbürgt, wird niemand den Boden überzahlen wollen. Erst in einer sozialistischen Gesellschaft verschwindet daher mit den Ursachen der Ueberwertung des Bodens die Ursache der Ausbeutung der Bodenbebauer durch das Hypothekenkapital. Erst mit der Befreiung des Arbeiters von der Ausbeutung durch das industrielle Kapital wird der Bauer von der Ausbeutung durch das Hypothekenkapital dauernd befreit.

3. In der kapitalistischen Gesellschaft ist das Denken und Handeln der Menschen beherrscht vom Geiste der Profitwirtschaft. Erst die sozialistische Gesellschaft wird im Verlauf ihres Aufbaues die Massen allmählich mit genossenschaftlichem Denken erfüllen und dadurch die psychologischen Voraussetzungen höchster Entfaltung des bäuerlichen Genossenschaftswesens schaffen. Mit seiner weiteren Entwicklung wird das Genossenschaftswesen in immer höherem Maße imstande sein, den Bauern die Vorteile des Großbetriebes nutzbar zu machen und die Errungenschaften moderner Technik und Wissenschaft in den Dienst des bäuerlichen Betriebes zu stellen.